

Die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

sicherlich haben Sie schon einmal etwas von der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsärztin gehört. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Arbeit "sicher läuft" (§§ 3-5 ArbSchG; § 2 Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften").

Im Jahre 1974 hat deshalb der Gesetzgeber mit dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz-ASiG) die Grundlage für die verbindliche Einführung dieser Fachleute im Arbeitsbetrieb geschaffen.

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollen den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung unterstützen (§ 1 ASiG).

Die Aufgaben der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden im Gesetz detailliert beschrieben (§3 und § 6 ASiG).

Die <u>Betriebsärztin</u> ist für alle gesundheitlichen Belange, die im direkten Zusammenhang mit dem Arbeitsleben / mit dem Verrichten der Arbeit zusammenhängen Ansprechpartnerin. Dazu gehört u.a. auch die korrekte Arbeitsplatzgestaltung.

Hier besteht die Möglichkeit den Arbeitsplatz mit der Betriebsärztin zu besichtigen und durch diese ggf. gesundheitliche Verbesserungen herbei zu führen.

Impfungen können nur erfolgen, wenn diese aufgrund der ausgeübten Tätigkeit beruflich notwendig sind.

Weiter Informationen entnehmen Sie bitte den im Anschluss aufgeführten Gesetzesauszug (§ 3 ASIG.).

Zusammengefasst und kurz dargestellt bedeutet das folgendes:

Die Aufgaben der Betriebsärztin bestehen in erster Linie darin:

- die Mitarbeiter vor möglichen gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz zu schützen
- die Mitarbeiter in allen arbeitsmedizinischen Fragen zu beraten.
- Betriebsbegehungen durchzuführen, um beispielsweise bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen beratend zur Seite zu stehen.
- regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

Demgegenüber darf die Betriebsärztin folgende Punkte nicht abdecken:

- den Hausarzt ersetzen, also weder regelmäßig behandeln noch gesund- oder krankschreiben.
- die Rolle eines Vertrauensarztes übernehmen.

Unsere derzeitige Betriebsärztin ist Frau Dr. Franziska Pertzborn.

Die Betriebsärztin ist in regelmäßigen Abständen zu Arbeitsmedizinischen Untersuchungen / Offenen Sprechstunde im Haus erreichbar. Die aktuellen Termine finden Sie im Intranetbereich der Personalabteilung.



Die **Fachkraft für Arbeitssicherheit** prüft in regelmäßigen Abständen gefährdete Bereiche des Arbeitsbetriebes und erhält die Dienst-/ Arbeitsunfälle zur Kenntnisnahme. Hier erfolgt je nach Unfall ebenfalls eine vor Ort Prüfung.

z. Bsp. Mitarbeiter rutscht aus

Ist der Bodenbelag evtl. nicht rutschgehemmt / Besteht hier eine Gefahr? Arbeiten mit gefährlichen Stoffen

Hier prüft die Fachkraft für Arbeitssicherheit in regelmäßigen Abständen, ob alle Sicherheitsrichtlinien eingehalten werden.

Weiter Informationen entnehmen Sie bitte den im Anschluss aufgeführten Gesetzesauszug (§ 6 ASIG).

Wenn Sie aus gegebenem Anlass mit einem der Personen Kontakt aufnehmen möchten, wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung.

Gerne helfen Ihnen aber auch die Mitarbeiterinnen der Personalabteilung weiter.

<< Auszug aus dem Arbeitssicherheitsgesetz>>

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

- (1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere
 - 1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen
 - d) ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 - 2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
 - 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz



- und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
- b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten, Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem
- Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
- 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.
- (2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

- 1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- 2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
- 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz
 - a) und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,



- b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten, Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse
- c) zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
- 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigte den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.